

Zeitschrift: Schweizerisches Handelsamtsblatt = Feuille officielle suisse du commerce = Foglio ufficiale svizzero di commercio

Herausgeber: Staatssekretariat für Wirtschaft

Band: 6 (1888)

Heft: 131

Anhang: Beilage zu N° 131 = année Supplément au N° 131

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerisches Handelsamtsblatt

Feuille officielle suisse du commerce — Foglio ufficiale svizzero di commercio

Bern, 6. Dezember — Berne, le 6 Décembre — Berna, li 6 Dicembre

Jährlicher Abonnementspreis Fr. 6. (halbj. Fr. 3). — Abonnements nehmen alle Postämter sowie die Expedition des *Schweiz. Handelsamtsblattes* in Bern entgegen. **Abonnement annuel Fr. 6. (Fr. 3 pour six mois).** — On s'abonne auprès des bureaux de poste et à l'expédition de la *Feuille officielle suisse du commerce* à Berna. **Prezzo delle associazioni Fr. 6. (Fr. 3 per semestre).** — Associazioni presso gli uffici postali ed alla spedizione del *Foglio ufficiale svizzero di commercio* a Berna.

Nachstehend reproduzieren wir den zwischen der Schweiz und Oesterreich-Ungarn am 23. November d. J. abgeschlossenen Handelsvertrag, sowie den am 11. November d. J. zwischen der Schweiz und Deutschland vereinbarten Zusatzvertrag zum Handelsvertrag vom 23. Mai 1881.

Handelsvertrag

zwischen

der Schweiz und Oesterreich-Ungarn.

Abgeschlossen am 23. November 1888.

(Der authentische Originaltext dieses Vertrages ist in französischer Sprache abgefaßt.)

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft auf der einen Seite, und Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen u. s. w. und Apostolischer König von Ungarn, auf der anderen Seite, von dem Wunsche beseelt, die zwischen Ihren beiderseitigen Staaten bestehenden Handelsbeziehungen wechselseitig zu erleichtern und auszudehnen, haben beschlossen, einen Vertrag zu diesem Zwecke einzugehen, und haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Der schweizerische Bundesrath:

den Herrn *A. O. Aeppli*, Seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei seiner k. und k. Apostolischen Majestät, den Herrn *Konrad Cramer-Frey*, Mitglied des schweizerischen Nationalrathes, und

den Herrn *Eduard Blumer*, Landammann des Kantons Glarus,

und Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen u. s. w. und Apostolischer König von Ungarn:

den Herrn *Gustav Grafen Kálnoky von Köröspatak*, Ritter des Ordens des goldenen Vließes, Allerhöchstihren wirklichen geheimen Rath und Kämmerer, Feldmarschall-Lieutenant, Minister des kaiserlichen Hauses und des Aeußern, und

den Herrn *Ladislaus Szögyény-Marich von Magyar-Szögyén und Szolgaegyháza*, Allerhöchstihren wirklichen geheimen Rath und Kämmerer, ersten Sektionschef im Ministerium des kaiserlichen Hauses und des Aeußern;

welche nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befindlichen Vollmachten die nachstehenden Artikel vereinbart und abgeschlossen haben:

Art. 1. Hinsichtlich des Betrages, der Sicherung und der Erhebung der Eingangs- und Ausgangsabgaben, sowie hinsichtlich der Durchfuhr, dürfen von keinem der vertragenden Theile dritte Staaten günstiger als der andere vertragende Theil behandelt werden. Jede, dritten Staaten in dieser Beziehung später eingeräumte Begünstigung oder Befreiung ist daher ohne Gegenleistung dem anderen vertragenden Theile gleichzeitig einzuräumen.

Die vorstehenden Bestimmungen lassen jedoch unberührt:

1) Solche Begünstigungen, welche zur Erleichterung des Grenzverkehrs anderen Nachbarstaaten gegenwärtig zugestanden sind oder künftig zugestanden werden könnten, sowie jene Zollermäßigungen oder Zollbefreiungen, welche nur für gewisse Grenzen oder für die Bewohner einzelner Gebietstheile Geltung haben;

2) diejenigen Verpflichtungen, welche einem der vertragenden Theile durch eine schon bestehende oder etwa künftig eintretende Zoll-einigung auferlegt sind.

Die vertragenden Theile verpflichten sich ferner, den gegenseitigen Verkehr zwischen ihren Landen durch keinerlei Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbote zu hemmen.

Ausnahmen hiervon dürfen nur stattfinden:

a. bei den gegenwärtig bestehenden oder künftig etwa einzuführenden Staatsmonopolen,

b. aus gesundheits- und veterinärpolizeilichen Rücksichten, insbesondere im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege und in Uebereinstimmung mit den diesbezüglich geltenden internationalen Grundsätzen,

c. in Beziehung auf Kriegsbedürfnisse unter außerordentlichen Umständen. Der im vorstehenden Alinea b ausgesprochene Vorbehalt erstreckt sich auch auf jene Vorsichtsmaßregeln, welche zu Schutze der Landwirtschaft gegen die Verbreitung schädlicher Insekten und Organismen ergriffen werden.

Die vertragenden Theile werden sich alle aus Rücksichten der Gesundheits- oder Veterinärpolizei erlassenen Verkehrsbeschränkungen gegenseitig mittheilen.

Art. 2. Die aus Oesterreich-Ungarn herstammenden oder daselbst verfertigten, im Tarif A zu gegenwärtigem Handelsvertrage aufgezählten Waaren sollen in der Schweiz bei ihrer Einfuhr zu den in dem genannten Tarife festgesetzten Zöllen zugelassen werden.

Alle aus Oesterreich-Ungarn herstammenden oder daselbst verfertigten Waaren, gleichviel ob sie im Tarif A benannt sind oder nicht, werden bei der Einfuhr in die Schweiz auf dem Fuße der Meistbegünstigung behandelt werden.

Die aus der Schweiz herstammenden oder daselbst verfertigten, im Tarife B zu gegenwärtigem Handelsvertrage aufgezählten Waaren sollen in Oesterreich-Ungarn bei ihrer Einfuhr zu den in dem genannten Tarife festgesetzten Zöllen zugelassen werden.

Alle aus der Schweiz herstammenden oder daselbst verfertigten Waaren, gleichviel ob sie im Tarife B benannt sind oder nicht, werden bei ihrer Einfuhr nach Oesterreich-Ungarn auf dem Fuße der Meistbegünstigung behandelt werden.

Damit eine Waare der vertragsmäßigen Behandlung theilhaftig werde, muß in der Waarenerklärung die Angabe des Ursprunges enthalten sein.

Die Importeure schweizerischer sowie österreichischer oder ungarischer Waaren sollen in der Regel von der Verpflichtung, Ursprungszeugnisse vorzuweisen, gegenseitig enthoben sein.

Soferne jedoch bei der Einfuhr nach Oesterreich-Ungarn oder nach der Schweiz ein Unterschied in der Höhe der Zollsätze nach der Provenienz der Waare gemacht würde, kann ausnahmsweise die Vorweisung von Ursprungszeugnissen verlangt werden.

Diese Zeugnisse können von der Ortsbehörde des Ortes der Versendung oder vom Zollamte der Absendung, sei es im Innern des Landes oder an der Grenze gelegen, oder von einem Konsular-Amte ausgestellt sein, und können erforderlichen Falles auch durch die Faktura ersetzt werden, wenn die betreffenden Regierungen es für angezeigt erachten.

Die von Ortsbehörden oder Zollämtern ausgestellten Ursprungszeugnisse bedürfen keines Konsular-Visums. Die Ausstellung und das allfällig doch erteilte Visum der Ursprungszeugnisse erfolgt gebührenfrei.

Art. 3. Von Waaren aller Art, welche aus dem Gebiete eines der vertragenden Theile kommen oder nach dem Gebiete des anderen Theiles gehen, dürfen Durchgangsabgaben im anderen Gebiete nicht erhoben werden, gleichviel ob diese Waaren unmittelbar transitiren oder während des Transites abgeladen, niedergelegt und wieder verladen werden.

Art. 4. Zur Erleichterung des besonderen Verkehrs, welcher sich zwischen den beiden Nachbarländern und insbesondere zwischen ihren Grenzdistrikten entwickelt hat, wird gegen Verpflichtung der Rückfuhr und unter Beobachtung der Zollvorschriften, welche die beiden Theile im gemeinsamen Einverständnis festzustellen für gut finden werden, die zeitweilig zollfreie Ein- und Ausfuhr zugestanden:

a. Für alle Waaren, welche aus dem freien Verkehr im Gebiete des einen der vertragenden Theile in das Gebiet des anderen auf Messen oder Märkte gebracht werden, oder welche unabhängig vom Meß- und Marktverkehr in die Gebiete des anderen Theiles versendet werden, um dort in zollamtlichen Niederlagen oder Entrepôts gelagert zu werden, sowie für Muster, welche von Handelsreisenden österreichischer, ungarischer, beziehungsweise schweizerischer Häuser eingebracht werden, alle diese Waaren und Muster, wenn sie binnen einer in voraus zu bestimmenden Frist unverkauft wieder ausgeführt werden;

für leere gebrauchte signirte Säcke jeder Art, sowie für leere signirte Fässer, welche aus dem Gebiete des anderen Theiles eingeht, um gefüllt wieder auszutreten, oder wieder eintreten, nachdem sie vorher gefüllt ausgetreten waren, wenn die Rückfuhr solcher Umhüllungen binnen 6 Monaten stattfindet;

b. für Arbeitsvieh, sowie für Vieh, welches auf Märkte, zur Ueberwinterung oder auf Weiden in das andere Gebiet getrieben wird;

c. für Glocken und Lettern zum Umgießen, für Stroh zum Flechten, Wachs zum Bleichen, für Seidenabfälle zum Hecheln (Kämmen), für Häute und Felle aus dem Engadin, Samnauner- und Münsterthal zum Gerben auf österreichischem Gebiete;

d. für Gegenstände zur Reparatur.

In dem Falle c wird das Gewicht mit Rücksicht auf den natürlichen oder gesetzlichen Verarbeitungsschwind festgehalten.

In den anderen Fällen muß die Identität der aus- und wiedereingeführten Gegenstände nachgewiesen sein, und zu diesem Zwecke werden die zuständigen Behörden das Recht haben, dieselben auf Rechnung dessen, den es angeht, mit gewissen Kennzeichen zu versehen.

Was den Stickerei-Veredlungsverkehr anbelangt, so ist derselbe für das Land Vorarlberg und das Fürstenthum Liechtenstein für die Dauer des gegenwärtigen Vertrages neuerdings gewährleistet. Unter diesen Stickerei-Veredlungsverkehr fällt lediglich die im Vorarlberg und dem Fürstenthum Liechtenstein selbst veredelte Waare.

Zu diesem Stickerei-Veredlungsverkehre sind die in der Schweiz, Vorarlberg oder Liechtenstein etablirten oder ansässigen Geschäftshäuser und Personen unter den gleichen Bedingungen zugelassen, und es begründet insbesondere auch hinsichtlich der Zulassung zu den zollamtlichen Deklarationen der Umstand keinen Unterschied, ob die betreffenden Personen Angehörige des einen oder des andern vertragenden Theiles seien und ob dieselben als Vollmachtsträger von Auftraggebern in der Schweiz, Vorarlberg oder Liechtenstein handeln.

Unverwendet zurückkehrendes aus der Schweiz im Stickerei-Veredlungsverkehre zum Verstickten ausgetretenes Garn wird von den Schweizer Zollämtern zollfrei wieder eingelassen werden. Separate Nachbezüge von Garn zum Stickten sind im Bedürfnisfälle beiderseits gestattet.

Ganze oder halbe Sticketen (Coupons), welche wegen fehlerhafter Ausführung nochmals nach Vorarlberg oder Liechtenstein zum Nachstickten versendet werden, sollen vom Stickerei-Veredlungsverkehre nicht ausgeschlossen sein.

Die im Stickerei-Veredlungsverkehre ein- und wieder ausgeführten, zu den Stickstücken gehörenden Stickmusterblätter (Cartons) werden beiderseits zollfrei abgefertigt werden.

Art. 5. Hinsichtlich der zollamtlichen Behandlung von Waaren, die dem Begleitschein-Verfahren unterliegen, wird eine Verkehrserleichterung dadurch gegenseitig gewährt werden, daß beim unmittelbaren Uebergange solcher Waaren aus dem Gebiete des einen der vertragenden Theile in das Gebiet des anderen die Verschlusßabnahme, die Anlage eines anderweitigen Verschlusses und die Auspackung der Waaren unterbleibt, sofern den diesbezüglich vereinbarten Regeln genügt ist.

Ueberhaupt soll jede Behinderung durch Förmlichkeiten des Zolldienstes möglichst hintanhaltend und die Abfertigung beschleunigt werden.

Die vorbezeichneten Erleichterungen sind an nachstehende Bedingungen geknüpft:

a. Die Waaren müssen beim Eingangsamte zur Weitersendung mit Begleitschein angemeldet werden und von einer amtlichen Bezeichnung begleitet sein, welche ergibt, daß und wie sie am Versendungsorte unter amtlichen Verschlusß gesetzt worden sind.

b. Dieser Verschlusß muß bei der Prüfung als unverletzt und sichernd befunden werden.

c. Die Deklaration muß vorschriftsmäßig erfolgen, und es muß jede Unregelmäßigkeit oder Mangelhaftigkeit vermieden sein, damit die spezielle Revision nicht erforderlich werde und zum Verdachte eines beabsichtigten Unterschleifes überhaupt keine Veranlassung vorliege.

Läßt sich ohne Abladung der Waaren die vollständige Ueberzeugung gewinnen, daß der im anderen Staate angelegte Verschlusß unverletzt und sichernd sei, so kann auch die Abladung und Verwiegung der Waaren unterbleiben.

Art. 6. Innere Abgaben, welche in dem einen der vertragenden Theile, sei es für Rechnung des Staates oder für Rechnung von Kantonen, Ländern, Kommunen oder Korporationen, auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauche eines Erzeugnisses gegenwärtig ruhen oder künftig ruhen möchten, dürfen Erzeugnisse des anderen Theiles unter keinem Vorwande höher oder in lästigerer Weise treffen, als die gleichartigen Erzeugnisse des eigenen Landes.

Erzeugnisse, welche Staatsmonopole eines der vertragenden Theile bilden, sowie Gegenstände, welche zur Erzeugung von solchen monopolisirten Waaren dienen, können bei ihrer Einfuhr einer zur Sicherung des Monopoles bestimmten Abgabe auch in dem Falle unterworfen werden, wenn die gleichartigen Erzeugnisse oder Gegenstände des Inlandes dieser Abgabe nicht unterliegen.

Keiner der beiden vertragenden Theile wird Gegenstände, welche im eigenen Gebiete nicht erzeugt werden und welche in den Tarifen zu gegenwärtigem Verträge begriffen sind, unter dem Vorwande der inneren Besteuerung mit neuen oder erhöhten Abgaben bei der Einfuhr belegen.

Wenn einer der vertragenden Theile es nöthig findet, auf einen in den Tarifen zu gegenwärtigem Verträge begriffenen Gegenstand einheimischer Erzeugung oder Fabrikation eine neue innere Steuer oder Accisegebühr oder einen Gebührenzuschlag zu legen, so soll der gleichartige ausländische Gegenstand sofort mit einem gleichen Zolle oder Zollzuschlage bei der Einfuhr belegt werden können.

Die vertragenden Theile behalten sich das Recht vor, diejenigen Produkte, zu deren Herstellung Alkohol verwendet wird, mit einer Gebühr zu belasten, welche der auf den verwendeten Alkohol entfallenden innern Steuer gleichkommt.

Art. 7. Kaufleute, Fabrikanten und Gewerbetreibende überhaupt, welche sich darüber ausweisen, daß sie in dem Staate, wo sie ihren Wohnsitz haben, die gesetzlichen Steuern und Abgaben für das von ihnen betriebene Handels- oder Industriegeschäft entrichten, sollen, wenn sie bloß für dieses Geschäft persönlich reisen oder in ihren Diensten stehende Commis oder Agenten reisen lassen, um Ankäufe zu machen oder Bestellungen mit oder ohne Mustern zu suchen, in den Gebieten des anderen vertragenden Theiles hinsichtlich der Befreiung von Steuern und Abgaben auf dem Fuße der Meistbegünstigung, jedoch keinesfalls besser als die eigenen Angehörigen behandelt werden.

Um der vorerwähnten Behandlung theilhaftig zu werden, müssen die schweizerischen Handlungsreisenden in Oesterreich-Ungarn und die österreichischen und ungarischen Handlungsreisenden in der Schweiz mit einer Gewerbe-Legitimationskarte versehen sein.

Beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatz eigener Erzeugnisse in jedem der vertragenden Theile, sowie in Ansehung der von dem Meß- und Marktverkehr zu entrichtenden Abgaben sollen die Angehörigen des anderen Theiles wie die eigenen behandelt werden.

Die Angehörigen des einen der vertragenden Theile, welche das Frachtfuhrgewerbe oder die Schifffahrt zwischen Plätzen der beiden Gebiete betreiben, sollen für diesen Gewerbebetrieb in den Gebieten des anderen Theiles irgend einer Gewerbesteuer nicht unterworfen werden.

Art. 8. Die in dem Gebiete des einen vertragenden Theiles rechtlich bestehenden Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Versicherungsgesellschaften jeder Art werden in dem Gebiete des anderen Theiles nach Maßgabe der daselbst geltenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen zum Geschäftsbetriebe und zur Verfolgung ihrer Rechte vor Gericht zugelassen.

Art. 9. Stapel- und Umschlagsrechte sind in den Gebieten der vertragenden Theile unzulässig und es darf, vorbehaltlich schiffahrts- und gesundheitspolizeilicher, sowie der zur Sicherung der Abgaben erforderlichen Vorschriften, kein Waarenführer gezwungen werden, an einem bestimmten Orte anzuhalten, aus- oder umzuladen.

Art. 10. Zur Befahrung aller natürlichen und künstlichen Wasserstraßen in den Gebieten der vertragenden Theile sollen Schiffs- und Barkenführer des anderen Theiles unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben von Schiff oder Ladung zugelassen werden, wie die inländischen Schiffs- und Barkenführer.

Art. 11. Die Benützung der Chaussées und sonstigen Straßen, Kanäle, Schleußen, Fähren, Brücken und Brückenöffnungen, der Häfen und Landungsplätze, der Bezeichnung und Beleuchtung des Fahrwassers, der Kranne- und Wagenthalen, der Niederlagen, der Anstalten zur Rettung und Bergung von Schiffsgütern u. dgl. mehr, insoweit die Anlagen oder Anstalten für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, soll, gleichviel ob dieselben vom Staate oder von Privatberechtigten verwaltet werden, den Angehörigen des anderen vertragenden Theiles unter gleichen Bedingungen und gegen gleiche Gebühren wie den eigenen Angehörigen gestattet werden.

Gebühren dürfen, vorbehaltlich der das Beleuchtungswesen betreffenden besonderen Bestimmungen, nur bei wirklicher Benützung solcher Anlagen oder Anstalten erhoben werden.

Auf Straßen, welche unmittelbar oder mittelbar zur Verbindung der Länder der vertragenden Theile unter sich oder mit dem Auslande dienen, dürfen die Wegegelder für den die Landesgrenze überschreitenden Verkehr nach Verhältniß der Streckenlängen nicht höher sein, als für den auf das eigene Staatsgebiet beschränkten Verkehr.

Art. 12. Die vertragenden Theile werden, wo an ihren Grenzen unmittelbare Schienenverbindungen vorhanden sind und ein Wagenübergang stattfindet, Waaren, welche in vorschriftsmäßig verschließbaren Wagen eingehen und in denselben Wagen nach einem Orte im Innern befördert werden, an welchem sich ein zur Abfertigung befugtes Zoll- oder Steueramt befindet, von der Abladung und Revision an der Grenze, sowie vom Colloverschlusß frei lassen, insofern jene Waaren durch Uebergabe einer Deklaration, sowie der Ladungsverzeichnisse und Frachtbriefe zum Eingang angemeldet sind.

Waaren, welche in vorschriftsmäßig verschließbaren Eisenbahnwagen durch das Gebiet eines der vertragenden Theile aus oder nach dem Gebiete des anderen ohne Umladung durchgeführt werden, sollen von der Abladung und Revision, sowie vom Colloverschlusß sowohl im Innern als an der Grenze frei bleiben, insofern dieselben durch Uebergabe einer Deklaration, sowie der Ladungsverzeichnisse und Frachtbriefe zum Durchgang angemeldet sind.

Die Verwirklichung der vorstehenden Bestimmungen ist jedoch dadurch bedingt, daß die beteiligten Eisenbahnverwaltungen für das rechtzeitige Eintreffen der Wagen mit unverletztem Verschlusse am Abfertigungsamt im Innern oder am Ausgangsamte verantwortlich seien.

Insoweit von einem der vertragenden Theile mit dritten Staaten in Betreff der Zollabfertigung weitergehende, als die hier aufgeführten Erleichterungen vereinbart worden sind, finden diese Erleichterungen auch bei dem Verkehre mit dem anderen Theile, unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit, Anwendung.

Art. 13. Es steht den beiden vertragenden Theilen frei, General-Konsuln, Konsuln und Vize-Konsuln oder Konsular-Agenten mit Wohnsitz auf den Gebieten des anderen Theiles zu ernennen. Bevor aber ein Konsular-Beamter als solcher handeln kann, muß er in üblicher Form von dem Theile, bei welchem er bestellt ist, anerkannt und angenommen sein.

Die Konsular-Beamten eines jeden der vertragenden Theile sollen auf den Gebieten des anderen Theiles alle Begünstigungen, Freiheiten und Immunitäten genießen, welche daselbst den Konsuln gleicher Art und gleichen Ranges der meistbegünstigten Nation gewährt sind oder noch gewährt werden können.

Jeder der vertragenden Theile ist berechtigt, die Orte zu bezeichnen, an denen er keine Konsular-Beamten zulassen will; dieser Vorbehalt soll jedoch keinem der beiden Theile gegenüber geltend gemacht werden können, ohne auf alle anderen Staaten gleichmäßig Anwendung zu finden.

Art. 14. Der gegenwärtige Vertrag erstreckt sich, vorbehaltlich der Bestimmung im Artikel 1, Ziffer 2, auf das Fürstenthum Liechtenstein (gemäß Artikel XXVII des am 3. Dezember 1876 zwischen Oesterreich-Ungarn und Liechtenstein abgeschlossenen Zoll- und Steuervereins-Vertrages), sowie überhaupt auf die mit den Gebieten der vertragenden Theile gegenwärtig oder künftig zollgeeinigten Länder.

Art. 15. Der gegenwärtige Vertrag soll am 1. Januar 1889 in Wirksamkeit treten und bis 1. Februar 1892 in Kraft bleiben. Im Falle keiner der vertragenden Theile zwölf Monate vor dem Ablauf des gedachten Zeitraumes seine Absicht, die Wirksamkeit des Vertrages aufhören zu lassen, kundgegeben haben wird, bleibt derselbe in Geltung bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage ab, an welchem der Eine oder Andere der vertragenden Theile denselben gekündigt haben wird.

Die vertragenden Theile behalten sich das Recht vor, im gegenseitigen Einverständniß an diesem Verträge jede Modifikation vorzunehmen, welche mit dem Geiste und den Grundsätzen desselben nicht im Widerspruche stehen und deren Nützlichkeit die Erfahrung dargethan haben wird.

Art. 16. Der gegenwärtige Vertrag soll ratifizirt und es sollen die Ratifikationsurkunden sobald als möglich in Wien ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und denselben ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Wien, in doppelter Ausfertigung, am 23. November im Jahre des Heiles 1888.

(gez.) A. O. Aepli.

(gez.) Kálnoky.

() C. Cramer-Frey.

() Szogyeny.

() E. Blumer.

Tarif A.
Für die Einfuhr in die Schweiz.

Anmerkung. Damit die Oesterreich-Ungarn seitens der Schweiz zugestandenen Zollermäßigungen ersichtlich werden, haben wir nach dem Text der betreffenden Positionen jeweilen in Klammern die Ansätze unseres Generaltarifs, sowie der in anderen schweizer Handelsverträgen enthaltenen Konventionaltarife notirt. Die Ansätze des schweizer Generaltarifs sind durch den Buchstaben g, die in den Handelsverträgen mit Deutschland, Frankreich und Spanien gebundenen Zölle dagegen durch die Buchstaben D F und S gekennzeichnet.

Die Redaktion.

Tarifnummer	Benennung der Gegenstände	Zollsatz
aus 5	Kleie, Oelkuchenmehl, Viehfuttermehl, Malzkeime, sowie anderweitig nicht genannte, zu Zwecken der Viehfütterung dienliche Abfälle	per 100 kg frei
aus 9; 10	Mineralwasser, natürliches und künstliches (g 3; F 3); Quell- und Badesalze und Moor-Extrakte in Kistchen oder Gläsern (g 10; F 7)	1. 50
aus 16	Glätte	— 30
aus 17	Amlung, roh und geröstet, Stärkegummi (Dextrin)	— 60
28	Preßhefe	16. —
aus 49/50	Spiegelglas, belegt oder unbelegt, unter 18 dm ² (g u. F 16)	14. —
52	Brennholz, Reisig, Holzkohlen, Holzborke, Torf, Lohkuchen, Gerberrinde, Gerberlohe	— 02
53	Bau- und Nutzholz, gemeines: roh oder bloß mit der Axt beschlagen; Flechtweiden, roh, nicht geschält; Faßholz, rohes; Reifholz; Rebstecken (g — 20) in der Längenrichtung gesägt oder gespalten (Schmittwaren, Schindeln etc.):	— 15
54	eichenes	— 40
54 a	anderes (g 1)	— 70
55	abgebunden (g 1. 50)	1. 20
62	Holzwaren, vorgearbeitete, gehobelte, nicht zusammengesetzte; Holzdraht zur Zündhölzchenfabrikation; Riemen oder unverleimte Bodentheile für Parqueterie (g 4)	3. —
aus 65/66	Fertige oder rohe Möbel und Möbeltheile, nicht gepolstert, aus gemeinem gebogenen Holze (g 20 und 35; F 16)	12. —
	Anmerkung: Diese Möbel können auch zum geringeren Theile aus gemeinem nicht gebogenen Holz bestehen, sowie Verbindungen mit Flechtarbeiten aus Stroh, Stuhlrohr u. dgl. aufweisen.	
77	Oelsamen und Oelfrüchte	— 30
88	Schuhwaren aus anderen zugeschnittenen Geweben als Halbseide, Seide oder Sammt, mit Ledersohle (g 50)	45. —
188	Butter, frisch, gesotten, gesalzen (g 8)	7. —
aus 194	Früchte in Zucker eingemacht oder kandirt, auch in Flaschen, Gläsern, Büchsen etc. (g 50)	40. —
198	Fleisch, frisch geschlachtetes (g 4)	3. —
199	Fleisch, gesalzenes, geräuchertes oder eingekochtes, auch in Büchsen; Speck, gedörrter	4. —
203	Obst, genießbare Beeren: frisch	frei
206	Obst, gedörrtes oder getrocknetes, nicht ausgesteint: Äpfel, Birnen, Kirschen, Zwetschken etc.; eingestampfte Früchte und Beeren zur Destillation	1. 50
	Anmerkung zu den Ordnungszahlen 20 u. 21: Die Maßnahmen zur Wahrung des Alkoholmonopols bleiben vorbehalten.	
aus 215	Getreide, Mais, Hülsenfrüchte: nicht geschrotet, nicht geschält	— 30
aus 216	in geschroteten, geschälten oder gespaltenen Körnern, Graupe, Gries (Hartweizengries ausgenommen), Grüte; Mehl von Getreide, Mais, Reis oder Hülsenfrüchten (g 2. 50)	2. —
216 bis	Gries aus Hartweizen	1. 25
226	Malz (g 1. 20)	1. —
aus 247	Bier in Fässern	4. —
252/253	Naturwein in Fässern, Flaschen oder Krügen	3. 50
aus 266	Faserstoffe zur Papierfabrikation, getrocknet	1. 25
aus 271	Briefpapiere und Couverts (auch mit Verzierungen) in einfachen oder verzierten Cartons, sofern nicht getrennte Gewichtsangaben für die einzeln niedriger zu verzollenden Theile vorliegen (g 30)	20. —
360	Kleidungsstücke, Leibwäsche und andere fertige Waaren mit Näharbeit, aus Halbseide und Seide, sowie solche aus Stoffen jeder Art mit Pelzbesatz; Pelzwerk, fertig oder zugeschnitten und abgepasst, Besatzstreifen u. dgl. (g 200)	150. —
362	Herrenhüte aller Art, ausgerüstet (garnirt) (g 150)	125. —
aus 370	Pferde	per Stück 3. —
aus 372	Füllen	1. —
373	Ochsen und Stiere, geschaufelt. (g 25)	15. —
373 bis	Kühe und Rinder, geschaufelt (g 20)	12. —
374	Jungvieh, ungeschaufelt	5. —
375	Kälber bis auf sechs Wochen oder nicht über 60 kg Gewicht	3. —
376	Schweine mit oder über 25 kg Gewicht (g 8)	5. —
377	Schweine unter 25 kg Gewicht	3. —
378	Schafe und Ziegen	— 50
383	Thierhaare, nicht anderweitig benannte	per 100 kg — 60
384	Borsten, sortirt und in Büschel gebunden	2. —
385	Pferde- und Büffelhaare, roh	1. —
386	Pferde- und Büffelhaare, gereinigt, zubereitet	7. —
390/391	Bettfedern, Daunen, Flaum	7. —
393	Blasen, Därme, Käselab	— 60
396	Hörner, roh, und andere nicht genannte rohe animalische Stoffe	— 30
397	Hörner, vorgearbeitet und in Blättern oder Platten jeder Größe; Knochenplatten	— 60

Tarif B.

Für die Einfuhr nach Oesterreich-Ungarn.

Anmerkung. Damit die Seitens Oesterreich-Ungarns der Schweiz zugestandenen Zollermäßigungen ersichtlich werden, haben wir nach dem Texte der betreffenden Positionen jeweilen in Klammern die Ansätze des österreichisch-ungarischen Generaltarifs notirt.

Die Redaktion.

Tarifnummer	Benennung der Gegenstände	Zollsatz
aus 73	Rizinusöl, amtlich denaturirt (4)	per 100 kg — 80
91	Kakao, gemahlen, Kakao-omasse; Chokolade, Chokoladesurrogate und Fabrikate (60)	50. —
aus 92 u. 93	Kondensirte Milch, Kindermehle, Kindermilchmehle (enthaltend einen Zusatz von Milch und Zucker), auch in Büchsen, Flaschen u. dgl. hermetisch verschlossen (40)	20. —
aus 93	Suppenmehle in festem Zustande, zum fertigen Gebrauch, also auch mit Zusatz von kondensirter Fleischbrühe und Salz, in Paketen, Tafeln oder Rollen (40)	15. —
aus 112	Kastanienholz-Extrakt	1. 50
124 c u. d	Baumwollgarne, einfach, roh: über Nr. 29 bis Nr. 60 ¹ englisch	14. —
	über Nr. 60 englisch (16)	12. —
124 (bis) c u. d	Baumwollgarne, doublirt, roh: über Nr. 29 bis Nr. 60 englisch (16)	16. —
	über Nr. 60 englisch	12. —
128 c u. d	Baumwollgewebe, gemeine, glatte, d. i. aus Garn Nr. 50 und darunter, auf 5 mm ² 38 Fäden oder weniger zählend, glatt, auch einfach geköpert: gefärbt	55. —
	mehrfärbig gewebt (70)	65. —
	bedruckt, bis 6 Farben, einschließlich des Grundes, zeigend (70)	60. —
	bedruckt, mehr als 6 Farben, einschließlich des Grundes, zeigend	70. —
131 a u. b	Baumwollgewebe, feine, d. i. aus Garn über Nr. 50 bis einschließlich Nr. 100: roh (80)	70. —
	gebleicht, gefärbt, mehrfarbig gewebt, bedruckt (g 120)	100. —
132	Baumwollgewebe, feinste, d. i. aus Garn über Nr. 100; Tülle (Bobbinets, Petinets, derlei Vorhangstoffe und Möbelnetze); Waaren in Verbindung mit Metallfäden (160)	140. —
133	Gestickte baumwollene Webwaren; baumwollene Spitzen (300)	225. —
aus 152	Kunstwolle	frei
aus 154 e 2	Nicht besonders benannte Kammgarne aus Wolle, roh, einfach, über Nr. 45 metrisch	12. —
aus 154 d 2	Nicht besonders benannte Kammgarne aus Wolle, roh, doublirt oder mehrdrätig, über Nr. 45 metrisch	14. —
165 a u. b	Seide (abgehaspelt oder filirt), auch gezwirnt: roh	frei
	weiß gemacht oder gefärbt, oder in Verbindung mit andern Spinnmaterialien (50)	35. —
166 a u. b	Floretseide (Seidenabfälle, gesponnen), auch gezwirnt: roh oder weiß gemacht	frei
	gefärbt oder in Verbindung mit andern Spinnmaterialien (50)	35. —
167	Nähseide, Knopflochseide u. dgl., weiß gemacht oder gefärbt; Zwirn aller Art für den Detailverkauf adjustirt (50)	35. —
aus 168	Seidenbeuteluch (500)	200. —
aus 168	Seidenwaren, gestickt oder mit Metallfäden; Tülle, Gaze; Bionden und Spitzen (Spitzentücher) (500)	400. —
aus 169 b	Ganzseidenwaren der Nr. 169 b des allgem. österreichisch-ungarischen Zolltarifs (mit Ausnahme der in Ordnungszahl 21 genannten), auch ganzseidene Wirkwaren (500)	400. —
aus 169 b	Ganzseidene glatte Gewebe und Armüren (Ansatz des Generaltarifs 500 fl.; Ansatz des Konventionaltarifs mit Italien zum Theil 200 fl.)	200. —
	Als solche sind außer den durch den Handelsvertrag zwischen Oesterreich-Ungarn und Italien vom 7. Dezember 1887 dem Konventionaltarife von 200 fl. per 100 kg zugewiesenen Ganzseidenwaren, auch ganzseidene glatte Stoffe, welche durch Verwendung verschiedener Farben im Schuß karrirt oder quergestreift sind, sowie jene, welche nur in der Form von Randstreifen (Bordüren) eine Verbindung zweier oder mehrerer getrennt auftretender Armüren (Bindungen) aufweisen, wie z. B. Schirmstoffe und Tüchel, zu behandeln.	
aus 183	Strohblätter (bandartige Strohgeflechte aller Art) ohne Verbindung mit andern Materialien	2. —
215	Leder, feines, d. i. schwarzes Leder mit Ausnahme der unter Nr. 213 des allgemeinen österreichisch-ungarischen Zolltarifs genannten Rinds- und Rosshäute; Handschuhleder, Corduan, Maroquin, Saffian, sowie alles gefärbte, lackirte und bronzirte Leder, dann Leder mit eingepresstem Dessin; Pergament	18. —
aus 271	Kratzenbeschläge (25)	20. —
284 a u. b	Maschinen für die Vorbereitung und Verarbeitung von Spinnstoffen; Spinnmaschinen; Zwirnmaschinen: für Abfall- oder Streichgarnspinnerei aus Baumwolle oder Wolle	4. 25
	für alle andere Spinnerei	3. —

¹ Position des Generaltarifs: bis Nr. 50 englisch. über Nr. 50 englisch.

Tarifnummer	Benennung der Gegenstände	Zollsatz Gulden per 100 kg
aus 284 bis	Webstühle und Hülfsmaschinen für die Seidenweberei; Kratzensetzmaschinen	4. 25
aus 287	Die eigentliche Papiermaschine mit dem Trockenapparat; Ziegeleimaschinen (Maschinen zur Zerkleinerung, Pressung oder sonstiger Formgebung von Thonerden); Teigwerkmaschinen; Dörrapparate für Obst und Gemüse; Kalander aller Art, im Gewichte von 100 q oder darüber; Walzenstühle und Müllereimaschinen; Elektro - Dynamomaschinen; Werkzeugmaschinen im Gewichte von 200 q oder darüber; Schiffsdampfmaschinen (8. 50; 15)	5. —
298	Präzisionsinstrumente zu wissenschaftlichen Zwecken	frei
301 a, b u. c	Taschenuhren:	
	mit ganz oder zum größeren Theile goldenen oder vergoldeten Gehäusen	per Stück 1. —
	mit zum geringeren Theile goldenen oder vergoldeten Gehäusen (1)	— 75
	mit silbernen oder versilberten Gehäusen	— 50
	mit andern Gehäusen	— 30
302 a u. b	Gehäuse zu Taschenuhren:	
	ganz oder zum größeren Theile aus Gold oder vergoldete	— 70
	zum geringeren Theile aus Gold oder vergoldete (— 70)	— 45
	silberne oder versilberte	— 20
303	Uhrwerke zu Taschenuhren	— 30
		per 100 kg
306	Thurmuhren und deren Bestandtheile	10. —
aus 308	Draht und Blech aus edlen Metallen (200)	100. —
aus 330	Alizarin (10)	1. 50
330	Theerfarbstoffe und künstlich bereitete organische Farbstoffe	10. —
aus 336	Chirurgische Verbandmittel	24. —
aus 342 a	Türkischroth-Oel (4)	2. 50

Zusatzartikel.

Um dem Handel der Grenzgebiete jene Erleichterungen zu gewähren, welche die Bedürfnisse des täglichen Verkehrs erfordern, sind die vertragenden Theile übereingekommen wie folgt:

1) Im Verkehr über die österreichisch-schweizerische Grenze sind von allen Einfuhrzöllen sowohl, als auch von Ausfuhrzöllen und der Stempelpflicht für Zollquittungen befreit:

- Alle Waarenmengen, für welche die Gesamtsumme der einzuhebenden Gebühren weniger als zwei Kreuzer oder fünf Rappen beträgt;
- Gras, Heu, Stroh, Streu, Moos zum Einpacken und Kalfatern, Futterkräuter, Binsen und gemeines Rohr, Pflanzen, lebende (Setzlinge und Senker von Weinreben), Getreide in Aehren, Hülsenfrüchte im Kraut, ungebrochener Flachs und Hanf, frisches Obst (auch frische Weintrauben) und Erdäpfel;
- thierisches Blut;
- Eier jeder Art;
- Milch, auch geronnene (Topfen);
- Holzkohlen, Steinkohlen, Braunkohlen, Torf und Torfkohlen;
- Bau- und Bruchsteine, Pflaster- und natürliche Mülhsteine, Schlacken, Kiesel, Sand, Kalk und Gyps, Mergel, Lehm und überhaupt jede Gattung von gemeiner Erde für Ziegel und Töpfe, Pfeifen und Geschirre;
- gewöhnliche Dach- und Mauerziegel (d. i. mit Ausschluß der Dachfalzziegel);
- Kleie, Sansa (ausgepreßte, völlig trockene Olivenschalen), Oelkuchen und andere Rückstände von ausgepreßten und ausgesotenen Früchten und öligen Samen;
- ausgelaugte vegetabilische und Steinkohlenasche, Dünger (auch Guano und Kunstdünger), Schlempe, Kehrlicht, Scherben von Stein- und Thonwaren, Gold- und Silberkrätze, Schlamm;
- Brot und Mehl in der Menge von höchstens 10 kg, frisches Fleisch in der Menge von höchstens 4 kg, Käse in der Menge von höchstens 2 kg, frische Butter in der Menge von höchstens 2 kg.

Die vorstehenden Befreiungen erstrecken sich nicht auf Erzeugnisse, welche Staatsmonopole eines der vertragenden Theile bilden oder zur Ergänzung von monopolisirten Waaren bestimmt sind; für dieselben bleiben die einschlägigen Bestimmungen vorbehalten.

2) Ferner wird Befreiung von Ein- und Ausfuhrzöllen, sowie freier Verkehr außer den Zollstraßen zugestanden: für Arbeitsvieh, für Ackerbauwerkzeuge, dann für Geräthschaften und Effekten, welche von den an der äußersten Grenze wohnenden Landleuten zum Behufe der Feldarbeit oder aus Anlaß von Uebersiedlungen über die Zolllinie ein- oder ausgeführt werden.

Ebenso ist den beiderseitigen Staatsangehörigen, welche Grundstücke auf dem österreichischen oder Liechtenstein'schen, bezw. auf schweizerischem Gebiete besitzen, und sich auf dieselben zum Behufe der Feldarbeit begeben, für sich und für ihre Arbeitsleute gestattet, den Tagesbedarf an Nahrungsmitteln und Getränken in einer per Person und Tag angemessenen Menge zollfrei über die Grenze zu führen.

Zollfrei bei der Einfuhr in die Schweiz und bei der Rückkehr nach österreichischem Gebiete sind ferner Thiere (Ochsen und Kühe), welche auf eine bestimmte Frist, die ein Jahr nicht überschreiten darf, aus österreichischem Gebiete nach dem Samnauner- und dem Münsterthal zur Verwendung als Arbeitsvieh eingeführt werden.

3) Gegen Verpflichtung der Rückfuhr und unter Beobachtung der Zollvorschriften, welche die beiderseitigen Regierungen im gemeinsamen Einverständnisse festzustellen für gut finden werden, wird die zeitweilig vollständig zollfreie Ein- und Ausfuhr zugestanden für: Holz, Lohe (Rinde), Getreide, Oelsamen, Hanf, Lein und andere dergleichen landwirthschaftliche Gegenstände, welche zum Mahlen, Schneiden, Stampfen, Reiben u. s. w. aus dem einen Zollgebiete in das andere gebracht und gemahlen, geschnitten, gestampft, gerieben u. s. w. in das erste Zollgebiet zurückgeführt werden.

4) Auch sind die Naturerzeugnisse jenes Theiles von Besitzungen, welcher durch den Zug der Grenze von den Wohn- oder Wirthschaftsgebäuden getrennt ist, beim Transporte in diese Wohn- und Wirthschaftsgebäude ein- und ausgangszollfrei.

5) Die unter 1, 2, 3 und 4 zugestandenen Begünstigungen sind jedoch auf die Bewohner und Erzeugnisse einer Zone längs der Grenze beschränkt, welche in Oesterreich und Liechtenstein den Grenzbezirk umfaßt, in der Schweiz sich bis auf 10 km von der Grenze erstreckt.

Man ist einverstanden, daß das ganze Münsterthal einschließlich der Gemeinde Cieris als Grenzzone zu betrachten ist.

Die vertragenden Theile werden sich über Maßregeln verständigen, gegen deren Beobachtung, in gewissen Gegenden, wo dies nothwendig befunden wird, solchen Gegenständen, welche in Oesterreich-Ungarn und in der Schweiz sowohl in der Ein- als Ausfuhr zollfrei sind, der Grenzübertritt außer den Zollstraßen von Fall zu Fall gestattet werden kann.

6) Gewöhnliches Töpfergeschirr aus gemeiner Thonerde, einschließlich des Kinderspielgeschirres aus dem st. gallischen Rheinthale, auch mit grober, ein- oder mehrfarbiger Bemalung mit Blumen und dergleichen, wird unter dem Titel einer Grenzverkehrsbegünstigung nach Nr. 252 b des allgemeinen österreichisch-ungarischen Zolltarifes zu 50 kr. per 100 kg verzollt, wenn es durch die mit Mustern versehenen Zollämter (dermalen Bregenz, St. Margarethen, Rheindorf, Lustenau, Schmitter-Rheinbrücke, Feldkirch, Buchs) eingeführt und dessen Ursprung durch die zuständige schweizerische Behörde bestätigt wird.

Grobe Tiroler Strumpfwaren (Strümpfe, Socken, Handschuhe u. dgl.) aus dem Patznauner- und Stanserthal, werden beim Eingange in die Schweiz über die Zollämter in St. Margarethen, Buchs und Martinsbruck, welche mit Typen dieser Waaren versehen werden, in limitirter Jahresmenge, gegen Nachweisung ihres Ursprunges durch Zeugnisse der Ortsbehörde des Erzeugungsortes, aus dem Titel einer Grenzverkehrsbegünstigung zum ermäßigten Zollsätze von 15 Fr. per 100 kg eingelassen. Die zollbegünstigte Menge beträgt 250 q per Jahr, wovon die Zollämter St. Margarethen und Buchs je 115 q, das Zollamt Martinsbruck 20 q abfertigen dürfen. Werden die erwähnten Waaren von Händlern oder Hausirern selbst mitgeführt, so wird nicht gefordert, daß eine spezielle Ursprungsbescheinigung für die jedesmal vorgeführte Quantität ausgestellt sei, sondern wird, bei Uebereinstimmung der charakteristischen Merkmale der Waare mit den beim Zollamte befindlichen Typen eine Bescheinigung der Ortsbehörde über die Gesamtmenge der betreffenden Waaren, welche der Händler oder Hausirer aus den Erzeugungsorten mitführte, für ausreichend angesehen werden.

7) Auf sämtlichen Rheinbrücken und Rheinfähren wird der Personenverkehr derart erweitert, daß der Uebergang, resp. die Ueberfahrt eine Stunde vor dem ersten Bahnzuge eröffnet und eine Stunde nach dem letzten Bahnzuge geschlossen wird.

8) Es wird der Transit von Vieh und Waaren aus der Schweiz durch Oesterreich nach dem Samnaunerthale, gleichwie aus Oesterreich durch die Schweiz über das Samnaunerthal nach dem Patznaunerthal und beiderseits in umgekehrter Richtung gestattet.

9) Die österreichischen Nebenzollämter Taufers, Martinsbruck, Spissermühl und Ischl werden zur Transitabfertigung für alle Waaren, sowie für Vieh ermächtigt.

10) Der Verkehr zwischen dem Münsterthal und dem Unterengadin durch das Avignathal wird für Waaren und Vieh gestattet.

Die in den Punkten 8, 9 und 10 verabredeten Erleichterungen sind beiderseits an den Vorbehalt geknüpft, die zur Hintanhaltung des Schmuggels nöthig erscheinenden Beschränkungen verfügen zu können.

11) Das österreichische Nebenzollamt II. Klasse in Martinsbruck wird in ein Nebenzollamt I. Klasse mit den Befugnissen eines Hauptzollamtes II. Klasse umgewandelt werden.

12) Medikamente, welche von den laut Uebereinkunft vom 29 Oktober 1885 zur Ausübung der Praxis in den Grenzzoneberechtigten Medizinalpersonen, nach Zulaß der bezüglichen, in dem betreffenden Gebiete gelten den Sanitätsvorschriften mitgeführt oder für ihre Patienten aus der Hausapotheke unter Mitgabe der Rezepte ausgefolgt werden, sind vom Eingangszoll befreit.

Wien, den 23. November 1888.

(Gez.) A. O. Aepli.

(») C. Cramer-Frey.

(») E. Blumer.

(Gez.) Kálnoky.

(») Szögyény.

Schluss-Protokoll.

Bei der Unterzeichnung des Handelsvertrages, welcher am heutigen Tage zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der österreichisch-ungarischen Monarchie abgeschlossen wurde, hat man sich über nachstehende Abmachungen geeinigt, welche zu Protokoll gegeben wurden und einen integrierenden Theil des Vertrages selbst bilden sollen.

I. Zum Handelsvertrag.

Zum Artikel 4. Man ist übereingekommen, daß die Verständigung über die Bedingungen und Formlichkeiten, unter denen die im Artikel 4 gedachten Verkehrserleichterungen eintreten, durch direkte Korrespondenz zwischen den beteiligten Regierungen hergestellt werde; es sollen dabei unbeschadet weitergehender autonomer Erleichterungen die nachstehenden Grundsätze leitend sein:

§ 1. Die Gegenstände, für welche eine Zollbefreiung in Anspruch genommen wird, müssen bei den Zollstellen nach Gattung und Menge angemeldet und zur Revision gestellt werden.

§ 2. Die Abfertigung der ausgeführten und wieder eingeführten, beziehungsweise eingeführten und wieder ausgeführten Gegenstände muß bei denselben Zollstellen erfolgen, mögen diese an der Grenze oder im Innern sich befinden.

§ 3. Es kann die Wiederausfuhr und Wiedereinfuhr an die Beobachtung angemessener Fristen geknüpft und die Erhebung der gesetzlichen Abgaben dann verfügt werden, wenn diese Fristen unbeachtet bleiben.

§ 4. Es ist gestattet, eine Sicherung der Abgaben durch Hinterlegung des Betrages derselben oder in anderer entsprechender Weise zu verlangen.

§ 5. Gewichtsunterschiede, welche durch Reparaturen oder durch die Bearbeitung der Gegenstände entstehen, sollen in billiger Weise berücksichtigt werden und geringe Differenzen eine Abgabenerichtung nicht zur Folge haben.

§ 6. Es wird beiderseits für eine möglichst erleichterte Zollabfertigung Sorge getragen werden.

§ 7. Jeder der vertragenden Theile bestimmt für sein Gebiet diejenigen Aemter, welche befugt sind, die von Handlungsreisenden als Muster eingebrachten zollpflichtigen Gegenstände bei der Ein- und Ausfuhr abzufertigen.

Die Wiederausfuhr darf auch über ein anderes Amt, als dasjenige, über welches die Einfuhr geschah, erfolgen.

Bei der Einfuhr ist der Betrag des auf den Mustern haftenden Eingangszolles zu ermitteln und von dem Handlungsreisenden bei dem abfertigenden Amte entweder baar niederzulegen oder vollständig sicherzustellen. Zum Zwecke der Festhaltung der Identität sind die einzelnen Musterstücke, so weit es angeht, durch aufgedruckte Stempel oder durch angehängte Bleie oder Siegel in der entsprechenden Weise kostenfrei zu bezeichnen.

Das Abfertigungspapier, über welches die näheren Anordnungen von jeder der beteiligten Regierungen ergehen werden, soll enthalten:

- a. Ein Verzeichniß der eingebrachten Musterstücke, in welchem die Gattung der Waare und solche Merkmale sich angeben finden, die zur Festhaltung der Identität geeignet sind;
- b. die Angabe des auf den Mustern haftenden Eingangszolles, sowie die Angabe, ob derselbe baar erlegt oder sichergestellt worden ist;
- c. die Angabe über die Art der Bezeichnung;
- d. die Bestimmung der Frist, nach deren Ablauf, soweit nicht vorher die Wiederausfuhr der Muster nach dem Auslande, oder deren Niederlegung in einem Packhofe nachgewiesen wird, der erlegte Einfuhrzoll verrechnet oder aus der bestellten Sicherheit eingezogen werden soll.

Diese Frist darf den Zeitraum eines Jahres nicht überschreiten.

- e. Werden vor Ablauf der gestellten Frist (d) die Muster einem zur Ertheilung der Abfertigung befugten Amte zum Zwecke der Wiederausfuhr oder der Niederlegung in einem Packhofe vorgeführt, so hat sich dieses Amt davon zu überzeugen, ob ihm dieselben Gegenstände vorgeführt wurden, welche bei der Eingangsbefertigung vorlagen. Soweit in dieser Beziehung keine Bedenken entstehen, bescheinigt das Amt die Ausfuhr oder Niederlegung und erstattet den bei der Einbringung erlegten Eingangszoll zurück oder trifft wegen Freigabe der bestellten Sicherheit die erforderliche Einleitung.

§ 8. Um den Verkehr über die beiderseitige Grenze mit Weidewieh, Vieh zur Ueberwinterung, Arbeitsvieh oder Vieh zum Auftriebe auf Märkte thunlichst zu erleichtern, haben die vertragenden Theile folgende Bestimmungen vereinbart:

I. Die sanitätspolizeiliche Grenzbehandlung des Markt-, Weide-, Arbeits- und Winterungsviehes erfolgt nach den Vorschriften der internen Gesetzgebung desjenigen Staates, nach welchem die Einfuhr zur Weide, Arbeit, Winterung oder auf Märkte stattfindet.

Unter dieser Voraussetzung und soweit Einschränkungen durch dieselbe nicht bedingt sind, kann der Eintritt des Markt-, Weide-, Arbeits- und Winterungsviehes längs der Zolllinie über jedes Zollamt erfolgen.

II. Wenn die Stellung des Weide- und Arbeitsviehes zum Grenz-Zollamte aus lokalen Ursachen ohne große Belästigung der Parteien nicht ausführbar ist, kann gestattet werden, daß nur die vorläufige Eintritts- und Austrittsanmeldung beim Grenz-Zollamte stattfindet, die Ueberwachung des Ein- und Austrittes aber durch die Organe der Finanzwache auf Grund der vom Grenz-Zollamte erhaltenen Erklärungen besorgt werde.

Die Erklärungen sind von der Finanzwach-Abtheilung mit der Befundsbestätigung zu versehen und an das Grenz-Zollamt zurückzustellen.

III. Sollte wegen zu großer Entfernung des Grenz-Zollamtes von dem Ein- oder Austrittspunkte des Weide- oder Arbeitsviehes oder wegen mangelnder Wegesverbindung auch die unter II bezeichnete Anmeldung schwer ausführbar sein, so kann die Uebergabe der Eintritts- und Austrittserklärungen an ein hiezu an die Grenze, zum Uebertrittspunkte des Viehes, entsendetes Finanzwach-Organ erfolgen, welches die Vormerkregister zu führen haben wird.

Die vom österreichischen oder schweizerischen Zollamte zur Uebernahme der Eintritts- oder Austrittserklärungen und zur Beschau an einem außerhalb ihres Amtssitzes gelegenen Ort entsendeten Angestellten haben nur auf die regelmäßigen Reisevergütungen oder die durch die Dienstesverordnungen ihres Landes vorgesehenen Entschädigungen Anspruch und werden für jeden Tag nur einmal, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erklärungen oder des Viehes, bezahlt. Diese Angestellten haben dem Träger der Erklärung eine Empfangsbescheinigung zu übergeben.

Wenn mehrere Viehbesitzer ihr Vieh vereinigt haben, um es gemeinschaftlich der Beschau unterziehen zu lassen, werden die erwähnten Angestellten diese Empfangsbescheinigung einem derselben übergeben.

IV. Vieh, welches auf nahe Weideplätze oder zu Arbeiten über die Zollgrenze gebracht und noch an demselben Tage zurückgeführt wird, unterliegt dem zollamtlichen Verfahren nicht; doch ist zur Hintanhaltung von Mißbräuchen dieser Verkehr in angemessener Weise zu überwachen.

V. Wenn die Thiere wieder über die Zollgrenze zurückgebracht werden, ist deren Identität und Stückzahl zu konstatiren. Ergibt sich eine Abweichung in der Qualität der Thiere, so ist beim Wiederaustritte für das nicht gestellte Thier, beim Wiedereintritte aber für das substituirte Thier der tarifmäßige Eingangszoll zu erheben.

Zeigt sich eine Differenz in der Stückzahl des Viehes, so werden beim Wiederaustritte die Eingangszölle für das fehlende Vieh und beim Wiedereintritte die Eingangszölle für das überzählige Vieh erhoben.

Wird jedoch bei der Wiedervorführung der Thiere der Abgang ordnungsmäßig erklärt und mit amtlicher Bestätigung nachgewiesen, daß derselbe durch Unglücksfälle eingetreten ist, so wird für die fehlenden Thiere kein Zoll eingehoben.

VI. Treten die Thiere erst nach Ablauf der bei der Austritts- oder Eintrittserklärung festgesetzten Frist über die Zoll-Linie wieder ein oder aus, so wird bezüglich des Eintrittes nach den Zollgesetzen vorgegangen, wenn die Verspätung nicht durch außerordentliche Umstände entschuldbar und dies vom zuständigen Gemeindeamte gehörig nachgewiesen ist.

VII. Die Bestimmungen unter V und VI finden auch auf das aus den Grenzbezirken auf Märkte getriebene Vieh, sowie auf dasjenige Vieh, welches zur Ueberwinterung über die Grenze gebracht wird, Anwendung.

VIII. Die für das Weidewieh, Arbeitsvieh, Marktvieh oder Vieh zur Ueberwinterung beim Grenzübertritte zugestandene Zollfreiheit findet auch auf eine angemessene Menge der von diesem Vieh gewonnenen Produkte Anwendung. Demgemäß werden zollfrei behandelt werden:

a. Die Kälber, Kitze und Lämmer, sowie die Fohlen der zur Weide, Arbeit, auf Märkte oder zur Ueberwinterung ausgetriebenen Kühe, Ziegen, Schafe und Stuten, und zwar für so viele Stücke, als beim Austritte trüchtige Thiere vorgemerkt wurden, mit Rücksichtnahme auf die Zeit, während welcher die Mutterthiere außerhalb des Zollgebietes verblieben sind;

b. Käse und Butter von den von der Weide oder Ueberwinterung zurückgekehrten Thieren, und zwar per Tag:

- Käse, von jeder Kuh 0,29 Kilogramm,
- von jeder Ziege 0,058 Kilogramm,
- von jedem Schafe 0,029 Kilogramm,
- Butter, von jeder Kuh 0,16 Kilogramm,
- von jeder Ziege 0,032 Kilogramm.

Die vom Weide- oder Ueberwinterungsvieh während der Zeit seines Aufenthaltes im anderen Zollgebiete bis zum Tage seiner Rückkehr gewonnenen Mengen von Käse und Butter können noch innerhalb eines Terminges von vier Wochen, vom Tage der Rückkehr gerechnet, zollfrei eingebracht werden.

IX. Es ist Pflicht der Grenz-Zollbeamten und der Angestellten der Finanzwache, die Parteien, welche den Grenzübertritt des Weide-, Arbeits-, Markt- und Ueberwinterungsviehes nach dem benachbarten Grenzbezirke leiten, auf die Nothwendigkeit der sorgfältigen Aufbewahrung des ihnen ausgefolgten Duplikates des Erklärungs- oder Vormerkscheines, dann der über die geleistete Sicherstellung der Zölle ausgefertigten Bolletten behufs der Wiedervorzeigung dieser Dokumente beim Rücktritte des Viehes, sowie auf die Folgen unredlichen Gebahrens aufmerksam zu machen.

X. Die etwa erforderlichen Zeugnisse über den Gesundheitszustand des Viehes oder über den Umstand, daß die Grenzbezirke von jeder ansteckenden Thierkrankheit vollständig frei seien, werden nur in der Ursprache und nicht in Uebersetzung gefordert werden.

Zum Artikel 6. Die im 2. Absatz des Art. 6 zur Sicherung eines Monopols vorbehaltene Abgabe wird zurückerstattet, wenn eine Verwendung des mit der Abgabe belegten Gegenstandes zur Erzeugung eines Monopolsartikels nicht stattfindet. Man ist darüber einverstanden, daß die ohne Verwendung von Alkohol hergestellten Glycerinseifen einer Zuschlagsgebühr aus dem Titel von Alkoholabgaben nicht unterliegen. Die schweizerischen Zollstellen werden die hinsichtlich der Erzeugungsweise solcher Seifen beigebrachten Certificate der Polytechniken in Wien und Budapest oder der k. k. landwirthschaftlich-chemischen Versuchsstation in Wien und der königl.-ungar. chemischen Versuchsstation in Budapest — vorbehaltlich Ueberprüfung — thunlichst in Rücksicht nehmen.

II. Zum Vertragstarife A.

(Zölle bei der Einfuhr in die Schweiz.)

1) Naturweine, welche keinen andern als einen leichten Alkoholzusatz erhalten haben und deren gesamteter Alkoholgehalt 15 Volumgrade nicht übersteigt, unterliegen nur dem Zollsatz von Fr. 3.50 laut Ordnungszahl 27¹ (Nr. 252 und 253 des schweiz. Zolltarifes). Bei einem höheren Gehalte an Alkohol als 15°, ist außer dem Zollsatz von Fr. 3.50 für jeden obige Gehaltsgrenze überschreitenden Alkoholgrad die Alkoholmonopolabgabe zu entrichten. Die vertragenden Theile werden im gemeinsamen Einvernehmen den Begriff und die Merkmale der Naturweine feststellen. Bis dahin werden die schweizerischen Zollstellen in Streitfällen die von den önologischen Anstalten und Versuchsstationen in Budapest, Görz, Klosterneuburg und S. Michele ausgestellten Certificate über die Analysen der fraglichen Weine unter Vorbehalt der Ueberprüfung thunlichst in Rücksicht ziehen.

2) Man ist darüber einverstanden, daß unter der in der Anmerkung zur Ordnungszahl 13¹ (aus T.-Nr. 65 und 66 des schweiz. Zolltarifs) enthaltenen Bestimmung, wornach Möbel aus gebogenem Holze, auch zum geringeren Theile aus gemeinem, nicht gebogenem Holze bestehen können, keine Beschränkung des Gewichts oder der Menge gemeint sei, wohl aber daß die Möbel jedenfalls den Charakter solcher aus gebogenem Holze aufweisen müssen.

III. Zum Vertragstarife B.

(Zölle bei der Einfuhr nach Oesterreich-Ungarn.)

1) Die Schweizer Käsesorten: Emmenthaler, Gruyère und Sbrinz, werden gegen gehörige Nachweisung ihres Ursprunges aus der Schweiz zum Zoll von 5 fl. per 100 kg zugelassen.

2) Rohe Baumwollgewebe, der Ordnungszahl 9¹ (Nr. 131 a des allgemeinen österreichisch-ungarischen Zolltarifes), dann roher ungemusterter Tüll aus Ordnungszahl 10¹ (ex Nr. 132 des allgemeinen österreichisch-ungarischen Zolltarifes) werden zum Besticken auf Erlaubnißscheine unter den im Verordnungswege vorzeichnenden Bedingungen und Kontrollen zu einem ermäßigten Zoll von 40 fl. per 100 kg zugelassen.

3) Vergoldete oder versilberte Polsternägel (Tapezierernägel) werden bei der Einfuhr nach Oesterreich-Ungarn keinem höheren Zolle unterliegen, als derlei unvergoldete oder unversilberte Nägel.

4) Die unter den Ordnungszahlen 25, 26 und 27¹ aufgeführten Maschinen und Apparate (Nr. 284, aus Nr. 284 bis und aus 287 des allgemeinen österreichisch-ungarischen Zolltarifes) genießen nur dann die dort angegebenen Zollsätze, wenn sie im kompletten (wenn auch zerlegten) Zustande eingehen.

5) Für den Begriffsumfang der unter die Ordnungszahlen 28 und 36¹ fallenden Präzisionsinstrumente zu wissenschaftlichen Zwecken (Nr. 298 des allgemeinen österreichisch-ungarischen Zolltarifes) und chirurgischen Verbandmittel (aus Nr. 336 dieses Zolltarifs), sowie für die bei deren Einfuhr geltenden näheren Modalitäten, sind die einschlägigen Bestimmungen in dem zur Zeit geltenden amtlichen alphabetischen Warenverzeichnisse zum allgemeinen österreichisch-ungarischen Zolltarife maßgebend.

Gegenwärtiges Protokoll, welches ohne besondere Ratifikation durch die bloße Thatsache der Auswechslung der Ratifikationen des Vertrages, auf welchen es Bezug hat, als von den vertragenden Theilen genehmigt und bestätigt angesehen werden soll, ist am 23. November 1888 zu Wien in doppelter Ausfertigung unterzeichnet worden.

(Gez.) A. O. Aepli.
(») C. Cramer-Frey.
(») E. Blumer.

(Gez.) Kálnoky.
(») Szögyény.

¹ Zur Vereinfachung reproduzieren wir die in den Tarifen A und B des Originalvertrages aufgeführten Ordnungsnummern nicht, zumal im Schlußprotokoll neben den Ordnungsnummern jedesmal auch die entsprechenden Nummern der Generaltarife angegeben sind.
Die Redaktion.

Zusatzvertrag

zum
Handelsvertrag vom 23. Mai 1881
zwischen
der Schweiz und dem Deutschen Reiche
abgeschlossen am 11. November 1888.

Der Bundesrath der Schweizerischen Eidgenossenschaft und Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, von dem Wunsche geleitet, die Handelsbeziehungen zwischen beiden Ländern mehr und mehr zu befestigen und auszudehnen, haben beschlossen, den bestehenden Handelsvertrag vom 23. Mai 1881 durch einen Zusatzvertrag zu ergänzen, und haben zu diesem Zweck zu Bevollmächtigten ernannt:

Der Bundesrath der Schweizerischen Eidgenossenschaft:
Seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister
Dr. Arnold Roth,
den Nationalrath **Conrad Cramer-Frey** und
den Landammann **Eduard Blumer;**

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:
Allerhöchstihren Vizepräsidenten des Staatsministeriums, Staatsminister, Staatssekretär des Innern, **Karl Heinrich von Bötticher,**

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, Folgendes vereinbart haben:

Art. 1. Die in dem beiliegenden Tarif 1 bezeichneten Gegenstände schweizerischer Herkunft oder Fabrikation werden bei ihrer Einfuhr in Deutschland zu den durch diesen Tarif festgestellten Bedingungen zugelassen.
Die in dem beiliegenden Tarif 2 bezeichneten Gegenstände deutscher Herkunft oder Fabrikation werden bei ihrer Einfuhr in die Schweiz zu den durch diesen Tarif festgestellten Bedingungen zugelassen.

Art. 2. a. Der im Artikel 6, litt. a des bestehenden Vertrags vereinbarte zollfreie Veredelungsverkehr für Garne zum Stricken wird auf Garne zum Zwirnen ausgedehnt;

b. der im Artikel 6, litt. d des bestehenden Vertrags vereinbarte zollfreie Veredelungsverkehr für Seide zum Färben wird auf Seide zum Umfärben ausgedehnt;

c. ein Nachweis der einheimischen Erzeugung der zum Zweck des Färbens oder Umfärbens in das andere Gebiet ausgeführten Seide wird nicht verlangt.

Art. 3. Der gegenwärtige Zusatzvertrag soll vom 1. Januar 1889 an in Kraft treten.

Der Vertrag vom 23. Mai 1881 mit den durch den gegenwärtigen Zusatzvertrag herbeigeführten Aenderungen und Ergänzungen soll bis zum 1. Februar 1892 in Kraft bleiben.

Im Falle keiner der vertragschließenden Theile zwölf Monate vor diesem Tage seine Absicht, die Wirkungen des Vertrages aufhören zu lassen, kundgegeben haben sollte, bleibt derselbe nebst den erwähnten Aenderungen und Ergänzungen bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage ab in Kraft, an welchem der eine oder der andere der vertragschließenden Theile ihn gekündigt haben wird.

Art. 4. Gegenwärtiger Vertrag soll ratifizirt und die Ratifikationsurkunden sollen spätestens am 31. Dezember 1888 in Berlin ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Berlin, den 11. November 1888.

(Gez.) **A. Roth.**
(») **C. Cramer-Frey.**
(») **E. Blumer.**
(») **Karl Heinrich v. Bötticher.**

Anlage 1.

Zollsätze bei der Einfuhr in Deutschland.

Anmerkung. Damit die Seitens Deutschlands der Schweiz zugestandenen Zollermäßigungen ersichtlich werden, haben wir nach dem Texte der betreffenden Positionen jeweilen in Klammern die Ansätze des deutschen Generaltarifes notirt.

Die Redaktion.

Deutscher Zolltarif Nr.	Artikel	Zoll für 100 kg. Mark
2 c 1 δ	Baumwollengarn, eindrätiges, roh, über Nr. 60 englisch	30. —
ε	Baumwollengarn, eindrätiges, roh, über Nr. 79 englisch	36. —
2 c 5	Baumwollengarn, zweidrätiges, wiederholt gezwirntes, roh, gebleicht, gefärbt; auch akkommodirter zum Einzelverkauf hergerichteter Baumwollenzwirn jeder Art	70. —
aus 2 d 3	Baumwollengewebe, rohe, undichte	120. —
aus 2 d 6 ^o	Stickereien, baumwollene (350)	300. —
aus 15 b 2	Müllereimaschinen, elektrische Maschinen, Baumwollspinnmaschinen, Webereimaschinen, Schiffsmaschinen, Dampfmaschinen, Dampfkessel, Maschinen für Holzstoff- und Papierfabrikation, Werkzeugmaschinen, Turbinen, Transmissionen, und zwar je nachdem der überwiegende Bestandtheil gebildet wird: α. aus Holz β. aus Gußeisen γ. aus schmiedbarem Eisen δ. aus anderen unedlen Metallen	3. — 3. — 5. — 8. —

Deutscher Zolltarif Nr.	Artikel	Zoll für 100 kg. Mark
aus 15 b 2	Dampfmaschinen und Dampfkessel zur Verwendung beim Schiffsbau	frei
aus 20 a	Gewalztes Gold (600)	200. —
20 d	Taschenuhren, Werke und Gehäuse zu solchen: 1) in goldenen Gehäusen (3) 2) in silbernen Gehäusen, auch vergoldeten oder mit vergoldeten oder plattirten Rändern, Bügeln oder Knöpfen (1.50) 3) in Gehäusen aus andern Metallen (0.50) 2) Werke ohne Gehäuse (1.50) 4 u. 5) Gehäuse ohne Werke (1.50, 0.50)	per Stück — 80 — 60 — 40
22 i	Stickereien, leinene	per 100 kg. 150. —
25 o	Käse aller Art	20. —
aus 30 a	Floretseide, gekämmt, gesponnen oder gezwirnt, jedoch nicht gefärbt	frei
30 d	Zwirn aus Rohseide (Nähseide, Knopflochseide pp.), gefärbt und ungefärbt (200)	150. —
aus 30 e 1	Waaren aus Seide oder Floretseide (800)	600. —
aus 30 e 2	Stickereien, seidene	600. —
aus 30 e 3	Bänder mit offenen Geweben*: seidene (1000) halbseidene (1000)	800. — 450. —
aus 30 e 3	Seidenbeuteluch (1000)	600. —
aus 30 f	Bänder anderer Art aus Seide oder Floretseide, in Verbindung mit Baumwolle, Leinen, Wolle pp.	450. —
41 c 3 α	Wollengarn, roh, einfach	8. —
41 c 3 β	Wollengarn, roh, doublirt	10. —
aus 41 d 7	Stickereien, wollene	300. —

* Unter offenen Geweben sind solche verstanden, in denen die Entfernung von einem Kettenfaden zum andern größer ist als die Dicke des Fadens selbst.

Anlage 2.

Zollsätze bei der Einfuhr in die Schweiz.

Anmerkung. Damit die Deutschland seitens der Schweiz zugestandenen Zollermäßigungen ersichtlich werden, haben wir nach dem Text der betreffenden Positionen jeweilen in Klammern die Ansätze unseres Generaltarifes notirt. Die Redaktion.

Schweizer. Tarif Nr.	Artikel	Zoll für 100 kg. Franken
aus 17 a	Amlung, einschließlich Reisstärke, roh und geröstet, Stärkegummi (Dextrin)	— 60
	Bau- und Nutzholz, in der Längenrichtung gesägt oder gespalten (Schnittwaaren, Schindeln pp.): 54 eichenes 54 a anderes	— 40 — 70
aus 71	Grobe Korbflechterwaaren, von geschälten, gespaltenen Ruthen, von Rohr oder Holzspänen, gebeizt oder ungebeizt	12. —
73	Grobe Bürstenbinderwaaren, in Verbindung mit Holz oder Eisen, nicht lackirt, nicht polirt	25. —
74	Feine Bürstenbinderwaaren	50. —
79	Hopfen	4. —
aus 170	Portland-Cement (0, 80)	— 70
223	Kaffeesurrogate aller Art, in trockener Form (5)	6. —
245	Zucker, raffinirter, in Hüten, Platten, Blöcken oder Abfällen	8. 50
246	Zucker, raffinirter, geschnitten oder fein gepulvert	10. —
aus 247	Bier in Fässern (3)	4. —
252	Naturwein in Fässern	3. 50
259	Andere fette Oele*, nicht medizinische, aller Art in Fässern; Pflanzenwachs	1. —
aus 266	Faserstoffe zur Papierfabrikation, in nassem Zustande	1. 25
271 bis	Papierwäsche (50)	40. —
282	Baumwollgarn auf Spuhlen, in Knäueln oder kleinen Strängchen (für den Detailverkauf hergerichtet), sowie drei- und mehrfach gezwirnte, gefärbte Garne in Strängen	35. —
aus 287	Sammetartige Gewebe aus Baumwolle (50)	40. —
351	Elastische Gewebe aller Art aus Kautschuk in Verbindung mit Baumwolle, Wolle, Seide pp. (50)	40. —
357	Feine Stroh-, Rohr- und Bastwaaren (70)	60. —
aus 358	Kleidungsstücke und Leibwäsche und andere fertige Waaren mit Näharbeit aus Baumwolle (70)	60. —
aus 360	Kleidungsstücke, Leibwäsche und andere fertige Waaren mit Näharbeit aus Seide und Halbseide (200)	150. —
362	Herrenhüte aller Art, ausgerüstet (garnirt)	per Stück 125. —
aus 370	Pferde	3. —
		per 100 kg 7. —
390	Bettfedern	7. —
411 a	Lampen, fertige, ganz oder theilweise zusammengesetzt (30)	25. —

* Andere als Olivenöl in Fässern und Speiseöl in Flaschen oder Blechgefäßen (Pos. 257 und 258).